



## **Beantwortung von Rückfragen zum Webinar vom 01. Juli 2019**

Liebe Webinar Teilnehmer,

leider war bei dem Webinar vom 01. Juli die Funktionsfähigkeit meines Headset eingeschränkt, sodass ich nur an der ersten Stunde des Webinars teilnehmen konnte. Dies tut mir sehr leid.

Mir wurde das von meinem Hardwarebetreuer zwar anders übermittelt, aber ich werde es nochmal testen und beim nächsten Webinar werde ich auf jeden Fall sicherheitshalber ein Headset mit Kabel zur Hand haben.

Ich darf Euch daher hiermit zu einigen Eurer Fragen noch Antworten von mir, die ich auch in dem Webinar gegeben hätte, wie folgt nachreichen:

### **Tierschutz**

Dieses Thema steht sehr oft und bei mir auch in der Beratung, d. h. die Tierärzte fragen mich, was sie in dem Fall tun sollten. Der Tierbesitzer kann nicht zahlen, er lässt das Tier nicht weiter behandeln oder auch bei Notwendigkeit nicht einschläfern. Das ist immer eine sehr persönliche Entscheidung und meine Mandanten reagieren in der Regel damit, dass sie sich in erster Linie für das Tier einsetzen.

Dazu haben ich einen aktuellen Fall: Eine meiner Mandantinnen hatte einen Hund operiert, der von einem Tierschutzverein übermittelt wurde und auch einen Besitzer hat, der aber die tierärztliche Leistung nicht vergüten konnte. Daher hat meine Mandantin an den Tierschutzverein eine Rechnung gestellt, gleichzeitig aber auch eine Spende an den Tierschutzverein geleistet.

Der Tierschutzverein hat die Rechnung bezahlt und die Spende dann entsprechend mit einer Spendenbescheinigung untersetzt, sodass zum einen die Einnahme beglichen wurde und

zum anderen die Spendenbescheinigung in der Steuererklärung geltend gemacht werden konnte.

### **Absicherung, wenn man selbständig ist und schwanger wird**

Bei Selbständigkeit hat man das Beschäftigungsverbot in dem Sinne nicht und bei den Praxen aus meinem Mandantenstamm ist es meistens so, dass die Tierärztinnen dann nach einem kurzen Ausstieg weiter arbeiten. Günstig ist das natürlich dann, wenn zwei Gesellschafter tätig sind oder auch noch in der Praxis eine angestellte Tierärztin beschäftigt wird.

### **Einheitliche Abrechnung**

In der Regel beschwerten sich meine Mandanten immer darüber, dass die Nachbarpraxis zu geringe Gebühren hat und es keine Möglichkeiten zur Abstimmung bzw. Stammtische gibt, in der einheitliche Absprachen bezüglich der Gebühren getroffen werden.

Man sollte sich aber nicht auf das Gebührenniveau der Nachbarpraxis einlassen, welches gegebenenfalls niedriger ist als das eigene. Das würde hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eine falsche Entscheidung darstellen. Wenn jemand zu Dumping-Gebühren abrechnet, hat das immer auch spezifische Gründe und deshalb sollte man bei seinen Gebühren bleiben.

### **Tierkrankenversicherung**

Ich halte eine Tierkrankenversicherung, auch aus eigener Erfahrung, für sehr sinnvoll, wobei es Unterschiede bei den Tierkrankenversicherungen gibt.

Die Uelzener übernimmt leider keine homöopathischen Behandlungen oder auch eine Goldakupunktur ist völlig ausgeschlossen. Dazu gibt es auch kein Angebot, womit man das Tier anders, also komplett krankenversichern kann.

Die AGILA allerdings muss wohl ein anderes Leistungsangebot haben, daher ist es wichtig, unbedingt Vergleiche einzuholen und den Tierbesitzern eine Versicherung zu empfehlen. Ob es Pflicht ist, eine Krankenversicherung für Tiere abzuschließen, wäre zwar schön, aber daran glaube ich nicht wirklich.

## **Umsatzsteuer in Tierarztpraxen**

Tierärzte sind zwar Freiberufler, fallen aber nicht unter die Befreiungsvorschrift in das Steuergesetz. Dies betrifft nur Zahnärzte und andere Freiberufler. Das Krankenkassensystem passt wahrscheinlich nicht mit der Mehrwertsteuer zusammen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass Tierärzte dann auch aus allen Richtungen die Vorsteuer ziehen können und ebenfalls bei Investitionen die Vorsteuer von der Finanzbehörde erstattet bekommen. Natürlich muss man immer bedenken, dass diese dann gegen die Steuer aus den Umsätzen im laufenden Monat verrechnet wird.

## **Jährliches Budget für Fortbildungen**

Es gibt kein direktes Budget, zumindest ist es bei meinen Mandanten nicht aufgefallen, dass diese festgesetzte finanzielle Aufwendungen beschließen, gegebenenfalls in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, und im Vertrag geregelt wird, wie viele Fortbildungen die Inhaber jeweils über die Praxis abrechnen können und was sie selbst tragen müssen.

Es ist sicherlich sinnvoll, den Mitarbeitern Fortbildungen anzubieten, die auch in der Praxis verbleiben. Dazu wäre es zu empfehlen, Fortbildungsvereinbarungen zu schließen, die eine gewisse Rückzahlungsverpflichtung enthalten. In der Regel kann man dies nur auf drei Jahre begrenzen, aber dazu sollte man sich nochmal rechtlich beraten lassen. Verhindern kann man es natürlich nicht, dass der Mitarbeiter gegebenenfalls die Praxis verlässt, aber dann bekommt man wenigstens den Betrag der Fortbildung anteilig wieder zurückgezahlt.

## **Tipps für die Gründung von Gemeinschaftspraxen**

Eine Gemeinschaftspraxis am Markt als Existenzgründung zu starten, halte ich persönlich für sehr gewagt, da zwei Inhaber davon leben müssen und dies ist meist relativ unrealistisch. Ich würde es definitiv nicht empfehlen.

Wenn allerdings eine Praxis zu erwerben ist, dann kann man das allerdings mit zwei Tierärzten machen, die eine Existenz begründen und in der Rechtsform der GbR führen (zwei Gesellschaften!).

Aktuell berate ich zwei Tierärztinnen, die eine Praxis übernehmen möchten (Kleintierpraxis). Der Gewinn der Praxis liegt bei 100.000 Euro, die Ausstattung dürfte teilweise zu erneuern sein und der Kaufpreis soll insgesamt 140.000 Euro betragen.

An sich ist das nicht allzu viel für zwei Inhaber, aber es wär einiges zu prüfen, beispielsweise das zusätzliche Investitionsvolumen in die Praxis, wie der Wettbewerb ist, ob die Räumlichkeiten beibehalten werden können und mit welchem Gebührensatz bisher abgerechnet wurde.

Weiterhin sollte geprüft werden, mit welchem Einkommen die beiden Inhaber rechnen können und ob sich ihre persönliche finanzielle Situation im Vergleich zum Angestelltenverhältnis positiv verändern würde.

Ich werde Euch noch darüber informieren, wie die Besprechung ausgegangen ist und die Berechnungen (natürlich anonymisiert) zur Verfügung stellen.

Weiterhin berate ich momentan eine Tierärztin, die sich mit einer Einzelpraxis im Bereich Nutztiere (Rinder, Schweine, Geflügel) niederlassen möchte. Der Wettbewerb ist nicht angespannt, da zwei Kollegen in der Nähe aus Altersgründen aufhören wollen, aber trotzdem muss berechnet werden, wie die Verdienstmöglichkeiten sind und welche Umsätze zu erzielen wären.

Das Investitionsvolumen beträgt ca. 75.000 Euro - 80.000 Euro, zusätzlich wird ein Betriebsmittelkredit beantragt und eine Zwischenfinanzierung für den Vorsteuerabzug vorgenommen.

Auch zu diesem Fall kann ich Euch gerne das Ergebnis nach Abschluss der Beratung übermitteln, natürlich ebenfalls anonymisiert, sofern Bedarf besteht.

### **Tierärzte als Arbeitnehmer und Einkommensteuererklärung**

Bei Überschreiten des Freibetrages in Höhe von 9.000 Euro empfiehlt es sich, auf jeden Fall eine Steuererklärung bei der Finanzbehörde einzureichen oder zumindest prüfen zu lassen, ob Steuer erstattet wird. Auf Eurer Lohnsteuerbescheinigung könnt Ihr sehen, ob Ihr überhaupt Steuern gezahlt habt. Man kann immer nur das zurückerstattet bekommen, was man bereits an die Finanzbehörde entrichtet hat.

### **Werbungskosten**

Im Moment sind die Kosten einer Erstausbildung nur im Rahmen der Sonderausgaben und in Höhe von maximal 6.000 Euro pro Jahr absetzbar. Sonderausgaben wirken sich aber vereinfacht ausgedrückt nur dann aus, wenn ein nennenswerter Verdienst vorliegt, was während der ersten Ausbildung eher selten der Fall ist.

Anders als Werbungskosten können Sonderausgaben nicht im Rahmen eines sogenannten Verlustvortrages mit den Einkünften aus späteren Jahren verrechnet werden. Steuersparen funktioniert also nur sofort oder eben gar nicht.

Werbungskosten dagegen verfallen nicht und können in späteren Jahren zum Steuersparen genutzt werden.

Bei der Entscheidung, ob die Kosten einer Erstausbildung in der Steuererklärung als Sonderausgaben oder Werbungskosten angegeben werden dürfen, geht es also um viel Geld.

Es gibt aber unterschiedliche Auffassungen zwischen Bundesfinanzhof und Bundesrechtsanwaltskammer. Daher ist zu raten, dass eine Steuererklärung mit den notwendigen Aufwendungen eingereicht wird und diese auch als Werbungskosten angegeben werden.

Das Finanzamt darf erst endgültig "nein" oder "ja" sagen, wenn das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Der Bescheid ist insoweit offen oder auch vorläufig. Ihr müsst nicht unbedingt Einspruch einlegen, um von einer positiven Entscheidung der Rechtsorgane zu profitieren, sondern einfach nur abwarten.

Anders verhält es sich mit Ausbildungskosten bei einem Erststudium, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung beispielsweise vor dem Studium oder ein Zweitstudium nach einem abgeschlossenen Erststudium absolviert wird.

Sofern noch Fragen offengeblieben sind, könnt Ihr diese gerne per E-Mail an mich ([player.horse@freenet.de](mailto:player.horse@freenet.de)) stellen.

Bis zum nächsten Mal und ich hoffe, dass dann die Technik bei mir wieder funktioniert.

Viele Grüße

Dorothee Herzer  
Steuerberaterin

Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierarztpraxen